



Report VN736 142697.2

Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Österreich

Kundenreferenz

Manuela Schopper

Auftrag

Bestimmung der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

Prüfgut

„cottage“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5

Originalausfertigung / Wien 03.07.2018 / da2

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette	3
2.3	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
19.06.2018	20.06.2018	Bestimmung der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	03.07.2018	„cottage“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000*

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Materialzusammensetzung (laut Angabe des Antragstellers)	100% Polyester FR
Technologische Einteilung	Gewebe

2.2 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-1

Probenanordnung: eingereichter Polsterverbund

Probenaufbau

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1 (siehe 2.1)

- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "nicht schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster nicht chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern; die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-1, Anhang D.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch	
	1	2
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe durch (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch	
	1	2
Auftreten von Flammen.	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

2.3 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-2

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Probenaufbau

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1 (siehe 2.1)

- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "nicht schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster nicht chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern; die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-2, Anhang D.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch		
	1	2	3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe durch (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn	nein	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch		
	1	2	3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Verbrennen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit brennt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Flammenfront der Prüfeinheit erreicht innerhalb der Prüfdauer die Ränder der Probe (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein	nein
Brennen, das mehr als 120 s nach Entfernen des Brennerrohrs andauert.	nein	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des OETI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das OETI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Akkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria. Der Akkreditierungsumfang ist auf www.oeti.biz zu sehen. Aufgrund eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Akkreditierungen (ILAC/IAF) gilt diese Akkreditierung weltweit. Die Akkreditierung gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Parameter in diesem Bericht. Die Analyse wurde jedoch auch für diese Parameter auf dem gleichen Qualitätsniveau durchgeführt wie für die akkreditierten Parameter.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden. Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des OETI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende